
S 4 Ar 644/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 Ar 644/97
Datum	28.11.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 7/98
Datum	06.02.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 28. November 1997 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Zahlung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Anschluss eine bis 30.06.1996 befristete Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Der am 11.1960 geborene Kläger hat vom 13.09.1977 bis 13.09.1980 eine Lehre als Maurer zurückgelegt und mit der Gesellenprüfung abgeschlossen. Anschließend und insbesondere auch zuletzt ist er nach seinen Angaben überwiegend als Maurer berufstätig gewesen. Der letzte Arbeitgeber des Klägers hat mitgeteilt, dieser sei zunächst aufgrund seiner Angaben und gedeckt durch ein Betriebsratsmitglied als Maurer-Facharbeiter beschäftigt und entlohnt worden. Nachdem seine schlechte und zu langsame Arbeitsleistung festgestellt worden sei, habe der Kläger nur noch einen Lohn zwischen Facharbeiter und

Hilfsarbeiter erhalten.

Vom 01.02.1992 bis 31.12.1992 zahlte die Beklagte dem Klager befristete Rente wegen Erwerbsunfahigkeit (Bescheid vom 31.01.1992). Ab 01.01.1993 bis 30.06.1996 erhielt der Klager sodann Rente wegen Berufsunfahigkeit (Bescheide vom 15.01.1994 und 12.07.1994). Medizinische Grundlage der Berentung waren vom sozialmedizinischen Dienst der Beklagten festgestellte Gesundheitsstorungen auf orthopedischem und psychiatrischem Fachgebiet.

Den Antrag des Klagers auf Weiterzahlung dieser Rente vom 29.05.1996 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12.11.1996 und Widerspruchsbescheid vom 14.02.1997 ab. Der Klager konne als Maurer noch vollschichtig arbeiten. Der Widerspruchsbescheid wurde am 19.02.1997 mit eingeschriebenem Brief zur Post gegeben.

Am 21.03.1997 erhob der Klager Klage zum Sozialgericht (SG) Munchen mit dem sinngemaen Begehren, die Beklagte im Anschlu an die befristete Rente wegen Berufsunfahigkeit zur Zahlung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit zu verpflichten.

Das SG wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 28.11.1997 ab, wobei es gema [§ 136 Abs. 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) verfuhr. Der Gerichtsbescheid wurde am 05.12.1997 mit eingeschriebenem Brief zur Post gegeben.

Am 05.01.1998 ging die Berufung des Klagers gegen diesen Gerichtsbescheid beim Bayer. Landessozialgericht ein.

Der Senat zog die Verwaltungsakten der Beklagten, die Klageakten des SG Munchen und die Rehabilitationsakten des Arbeitsamts Munchen bei; er fuhrte Ermittlungen zum beruflichen Werdegang des Klagers durch und holte Befundberichte sowie Unterlagen uber arztliche Behandlungen des Klagers ein.

Sodann erholte der Senat medizinische Sachverstandigengutachten von dem Arzt fur Chirurgie und Unfallchirurgie Dr.L. ; (Gutachten nach personlicher Untersuchung vom 06.04.1999 einschlielich einer erganzenden Stellungnahme vom 12.04.2000) und von dem Arzt fur Neurologie und Psychiatrie Dr.K. ; (Gutachten nach Aktenlage vom 25.02.2000 und Gutachten nach personlicher Untersuchung vom 19.10.2000).

Die medizinischen Sachverstandigen des Senats stellten beim Klager folgende Gesundheitsstorungen fest: I. Leichtgradiges Lendenwirbelsulensyndrom mit sich daraus ergebender geringgradiger Funktionseinschrankung; keine Zeichen eines peripher-neurogenen Defektes. II. Senk-Spreiz-Fae beidseits bei 0-Bein-Fehlstellung; Ausschluss einer Arthrose der Gelenke der unteren Extremitaten. III. Geringe intellektuelle Minderbegabung. IV. Verdacht auf akzentuierte Personlichkeit (Personlichkeitsstorung). Der Klager konne unter den ublichen Bedingungen eines Arbeitsverhaltnisses mittelschwere, kurzfristig auch schwere Arbeiten vollschichtig verrichten; es bestanden keine Beschrankungen

des Anmarschwegs zur Arbeitsstätte.

Der Senat hat den Beteiligten die von der Bundesanstalt für Arbeit in dem "Grundwerk ausbildungs- und berufskundlicher Informationen" (gabi) aufgelisteten gesundheitlichen Eignungsvoraussetzungen für den Beruf eines Maurers zur Kenntnis gegeben.

Der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene Kläger beantragt sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des SG München vom 28.11.1997 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12.11.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.02.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm über den 30.06.1996 hinaus Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG München vom 28.11.1997 zurückzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur Ergänzung des Tatbestands wird im Übrigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Der Gerichtsbescheid des SG München vom 28.11.1997 ist nicht zu beanstanden, da der verminderter Erwerbsfähigkeit hat.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit gemäß [§ 43 Abs. 1 SGB VI](#), weil er seit Ablauf der befristet geleisteten Rente bis jetzt nicht im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift berufsunfähig ist. Nach [§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) sind nämlich nur solche Versicherte berufsunfähig, deren Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen auf weniger als die Hälfte derjenigen von gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist (Satz 1). Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der Berufsunfähigkeit liegen beim Kläger nicht vor.

Das hiernach zunächst festzustellende berufliche Leistungsvermögen des Klägers ist kaum vermindert. Er kann nämlich ohne qualitative Einschränkungen mittelschwere, kurzfristig auch schwere Arbeiten vollschichtig verrichten. Beschränkungen des Anmarschwegs zur Arbeitsstätte liegen nicht vor.

Diese Beurteilung des beruflichen Leistungsvermögens des Klägers ergibt sich vor allem aus den im Berufungsverfahren eingeholten Gutachten des Arztes für

Chirurgie und Unfallchirurgie Dr.L. und des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Dr.K. Der Senat schließt sich den Aussagen dieser schlüssigen und überzeugenden Gutachten an.

Aus ihnen ergibt sich, daß der Kläger auch seinen erlernten Beruf als Maurer noch vollschichtig ausüben kann. Er ist den Belastungen, die dieser Beruf nach den Feststellungen der Bundesanstalt für Arbeit mit sich bringt überwiegend mittelschwere bis schwere körperliche Arbeiten zweifellos noch gewachsen. Der Kläger ist athletisch angelegt, seitengleich gut bemuskelt und somit aus körperlicher Sicht in jeder Hinsicht leistungsfähig; Anzeichen für eine höhergradige körperliche Schonung, wie sie vom Kläger behauptet wird, lassen sich nicht erkennen.

Da der Kläger seinen erlernten Beruf weiterhin ausüben kann, ist er nicht berufsunfähig und hat damit auch keinen entsprechenden Rentenanspruch.

Erst recht hat er keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gemäß [§ 44 Abs. 1 SGB VI](#), weil er die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift nicht erfüllt.

Durch das Gesetz zur Reform der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 ([BGBl. I S. 1827](#)) ist keine Änderung eingetreten, die für den Kläger günstig wäre, so daß er auch ab 1.1.2001 keinen Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung hat.

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG München vom 28.11.1997 war somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024